

Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Arbing

(geltend ab 1. September 2023)

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Arbing vom 28. September 2023.

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist der Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- (3) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
 - d) in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Zif. 9 O.Ö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (4) Unterhaltleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. § 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie zB.
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
 - Studienbeihilfe
 - Wochengeld
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
 - Krankengeld
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
 - Zivildienst-/ Wehrpflichtigenentgelt
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen

- (6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage).
- (9) Bei Pflegepersonen gem. § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechtes des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
- (10) Für die Ermittlung des Familieneinkommens sind sämtliche Einkommensnachweise der Eltern bzw. deren Lebensgefährten in Form von Jahreslohnzettel, Arbeitnehmerveranlagung, Einkommenssteuernachweis, Beitragsvorschreibung der Sozialversicherungsanstalt, diverse Gehaltszettel der letzten vorangegangenen 3 Kalendermonate (März bis Mai oder April bis Juni) vorzulegen.
- (11) Neuberechnung des Elternbeitrages bei Karenz, Arbeitslosigkeit und sonstigen Einkommensveränderungen:
 - a) Auf Antrag der Eltern wird der Elternbeitrag neu berechnet und zwar in Fällen von Kindergeldbezug, Arbeitslosigkeit und Einkommensveränderungen, die den Elternbeitrag um mehr als 10 Euro reduzieren.
 - b) Auch Veränderungen, die den Elternbeitrag um mehr als 10 Euro erhöhen, sind umgehend zu melden. Zum Beispiel Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit nach Arbeitslosigkeit, Einstieg in den Beruf nach Ablauf der Karenzzeit und Wiedereinstieg ins Berufsleben. Bei Unterlassung erfolgt eine Rückverrechnung mit dem Höchstbetrag maximal bis zum Beginn des laufenden Schuljahres.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gem. § 7.
- (3) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden. Für die Monate Juli und September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (4) Weisen die Eltern / Erziehungsberechtigten ihr Familieneinkommen nicht spätestens bis zur Aufnahme in der Betreuungseinrichtung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- (5) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt, bei 3-4 Wochen wird der Elternbeitrag zur Gänze nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der Mindestbeitrag beträgt € 45,00 pro Monat für 5 Tage pro Woche.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt maximal € 116,00 für 5 Tage pro Woche.

§ 5 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig die Nachmittagsbetreuung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in der Nachmittagsbetreuung, ein Abschlag von 100 % festgesetzt.
- (2) Der Geschwisterabschlag wird vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100 %) berechnet.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§1):
 - 3% für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden oder
 - 4% bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Wird die schulische Nachmittagsbetreuung an weniger als 5 Tagen angeboten, wird ein Tarif für
 - 4 Tage festgesetzt, der 85 % vom 5-Tages-Tarif beträgt,
 - 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tages-Tarif beträgt,
 - 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5-Tages-Tarif beträgt,
 - 1 Tag festgesetzt, der 30 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Es wird ein jährlicher Materialbeitrag in Höhe von € 20,00 (inkl. einer allenfalls zu zahlenden USt.) pro Arbeitsjahr je zur Hälfte am 15. September und 15. Februar eines jeden Jahres im Vorhinein eingehoben.
- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der ersten Schulwoche im September, die dem Arbeitsjahr folgt, von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 8 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 5,70 (inkl. einer allenfalls zu zahlenden USt. sowie € 1,20 Transportkostenbeitrag) pro Essensportion verrechnet.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Mittagsverpflegung wird vom jeweiligen Mittagstisch-Dienstleister festgelegt, jährlich angepasst und den Eltern bis spätestens 30. Juni vor dem jeweiligen Schuljahr bekannt gegeben.

- (3) Für Kinder, welche nur zum Mittagessen bleiben und keine Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, wird ein Beitrag in Höhe von € 10,00 (inkl. einer allenfalls zu zahlenden USt.) / in Anspruch genommenen Tag / Monat verrechnet.
- (4) Bei dem Essenbeitrag unter § 8 Abs. (1) kann der Transportbeitrag in Höhe von € 1,20 pro Essensportion auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 9 Index

Die Mindest- und die Höchstbeiträge, der Elternbeitrag, der Materialbeitrag (Werkbeitrag) sowie der Beitrag gem. § 9 Abs. 3 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/23.

Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Arbing geltend ab 01.09.2021 (GR-Beschluss 17.06.2021) außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Hermine Leitner

Angeschlagen am: 9 Oktober 2023 **TH**

Abgenommen am: _____